



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht BT 1
24. Auflage 2025

Das **Kaufrecht** ist das **prüfungsrelevanteste Gebiet des Zivilrechts**. Fast in jedem Examen wird zumindest eine Klausur aus diesem Bereich gestellt. Das **Werkvertragsrecht** ist mit dem Kaufrecht **eng verwandt**: Insbesondere die Systematik des Gewährleistungsrechts weist viele Gemeinsamkeiten auf, sodass beide Rechtsgebiete wieder kombiniert in einem Skript dargestellt werden.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript die beiden entscheidenden Komponenten: Materielles Recht und Klausurtraining.

Darüber hinaus:

- **16 Fälle** mit Musterlösung im Gutachtenstil für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom jeweiligen Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht BT 1 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Als Bundle
günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt

Schuldrecht BT 1

2025



Skripten

Langkamp

Schuldrecht BT 1

Kaufrecht/Werkvertragsrecht

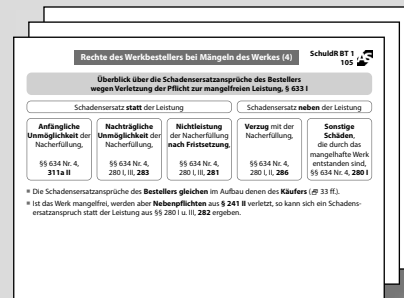
24. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

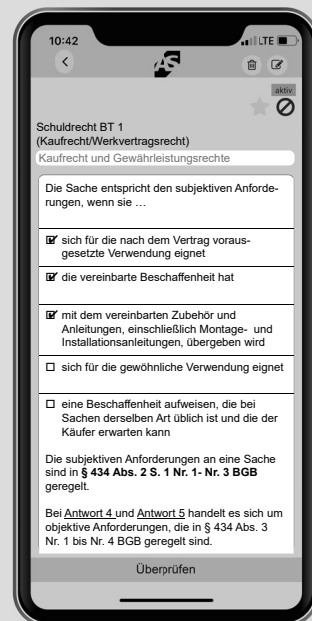
Passend zu jedem S-Skript!



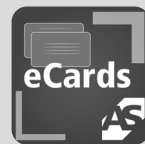
- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt



E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache
 – uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



SCHULDRECHT BT 1

Kaufrecht

Tausch

Werkvertragsrecht

Werklieferungsvertrag

2025

Der Autor

Rechtsanwalt Dr. Tobias Langkamp

leitet das Dezernat Zivilrecht von Alpmann Schmidt. Er ist **Dozent** im E1 Examenskurs von Alpmann Schmidt in Münster sowie Herausgeber und **Autor** der beliebten Ausbildungszeitschrift RÜ.



Dadurch ist er fachlich stets auf dem aktuellen Stand und weiß, wie sich das Wissen didaktisch einprägsam darstellen lässt. Generationen von Studierenden hat er bereits zum **Prädikatsexamen** verholfen und ihnen vermittelt, wie sich juristische Fälle – auch ohne viel Auswendiglernen, sondern mit methodischen Grundfähigkeiten und Verständnis – lösen lassen.

Vielen Studierenden ist er auch durch seinen **beliebten Instagram-Kanal** ([dr_zivilrecht](#)) bekannt.

Zitervorschlag: Langkamp, Schuldrecht BT 1, Rn.

Dr. Langkamp, Tobias

Schuldrecht BT 1

Kaufrecht/Werkvertragsrecht

24. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-880-1

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Kaufrecht 1

1. Abschnitt: Kaufvertrag 2

 A. Zustandekommen 2

 B. Pflichten aus dem Kaufvertrag 3

 I. Pflichten des Verkäufers 3

 II. Pflichten des Käufers 4

2. Abschnitt: Mängelgewährleistung 4

 A. Begriff des Sachmangels und des Rechtsmangels 5

 I. Sachmangel 6

 1. Prüfungsreihenfolge der etwaigen Mängel 6

 2. Subjektive Anforderungen 7

 a) Vereinbarte Beschaffenheit 8

 aa) Beschaffenheitsbegriff 8

 bb) Vereinbarung der Beschaffenheit 10

 b) Vertraglich vorausgesetzte Verwendung 12

 c) Vereinbartes Zubehör und vereinbarte Anleitungen 14

 3. Objektive Anforderungen 14

 a) Eignung zur gewöhnlichen Verwendung 15

 b) Übliche Beschaffenheit, die Käufer erwarten darf 15

 aa) Übliche Beschaffenheit 15

 bb) Erwartung des Käufers 18

 c) Probe oder Muster vor Vertragsschluss 20

 d) Zubehör einschließlich Verpackung, Montage- und Installationsanleitungen 20

 4. Montageanforderungen 20

 a) Unsachgemäße Montage 20

 b) Mangelhafte Montageanleitung 21

 5. Aliud-Lieferung 21

 6. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Sachmangels 22

 II. Rechtsmangel 23

 1. Privatrechtliche Rechte Dritter 23

 2. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen 24

 a) Gesetzliche Nutzungsbeschränkung 24

 b) Öffentliche Abgaben und Lasten 25

 c) Nicht bestehende Buchrechte 26

 3. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Rechtsmangels 26

 B. Rechte des Käufers bei einem Mangel 26

 I. Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 27

 1. Voraussetzungen des Nacherfüllungsanspruchs 28

 2. Rechtsfolgen des Nacherfüllungsanspruchs 28

 a) Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung 28

 b) Erfüllungsort 29

 c) Kosten der Nacherfüllung, § 439 Abs. 2 30

d) Ersatz der Ein- und Ausbaukosten, § 439 Abs. 3	30
aa) Anwendungsbereich	31
bb) Sache eingebaut oder angebracht	31
cc) Gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck	32
dd) Erforderlichkeit der Aufwendungen	32
ee) Einbau bevor Mangel offenbar wurde	33
ff) Inhalt und Umfang des Anspruchs	34
e) Vorschuss bei Verbrauchsgüterkauf	36
f) Pflicht zur Rücknahme der ersetzten mangelhaften Kaufsache	36
g) Zurverfügungstellung zum Zweck der Nacherfüllung	36
h) Ausschluss der Ansprüche aus § 439 Abs. 2 u. 3 durch AGB	37
i) Beseitigung weiterer Schäden an der Kaufsache	37
j) Gegenanspruch des Verkäufers bzgl. der mangelhaften Sache	37
3. Einschränkungen und Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs	38
a) Unmöglichkeit der Nacherfüllung gemäß § 275 Abs. 1	38
aa) Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung	38
bb) Unmöglichkeit der Nachlieferung	38
b) Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers bei unverhältnis- mäßig hohen Kosten	40
Fall 1: Fleckige Fliesen	42
c) Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 Abs. 2	44
d) Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 Abs. 3	45
e) Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Käufer	45
Fall 2: Teurer Trugschluss	45
f) Unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen	49
■ Zusammenfassende Übersicht: Nacherfüllungsanspruch des Käufers	50
II. Rücktritt oder Minderung	51
1. Rücktritt	51
a) Voraussetzungen des Rücktrittsrechts	51
aa) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit	51
bb) Entbehrlichkeit der Fristsetzung	53
(1) Entbehrlichkeit gemäß § 326 Abs. 5	53
(2) Entbehrlichkeit gemäß § 323 Abs. 2	53
(3) Entbehrlichkeit gemäß § 440	54
b) Ausschluss des Rücktrittsrechts	55
aa) Ausschluss gemäß § 323 Abs. 5 S. 2	55
bb) Ausschluss des Rücktrittsrechts gemäß § 323 Abs. 6	58
cc) Eigene Vertragstreue, § 242	58
dd) Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts durch Erfüllungs- verlangen	58
c) Erklärung des Rücktritts	59
d) Rechtsfolgen des Rücktritts	59
e) Unwirksamkeit des Rücktritts	59
2. Minderung	60

■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt oder Minderung, § 437 Nr. 2	62
III. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz gemäß § 437 Nr. 3	64
1. Schadensersatz statt der Leistung	65
a) Anfängliche Leistungshindernisse, §§ 437 Nr. 3, 311a Abs. 2	65
aa) Keine Entlastung gemäß § 311a Abs. 2 S. 2	66
bb) Schadensberechnung	67
b) Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 283	67
aa) Bezugspunkt des Vertretenmüssens	68
bb) Schadensberechnung	68
c) Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 281	69
aa) Voraussetzungen des §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 281	69
bb) Bezugspunkt des Vertretenmüssens	69
cc) Schadensberechnung	71
Fall 3: Fehlerhafte Fensterrahmen	74
2. Verzögerungsschaden, §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 2, 286	77
3. Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1	78
IV. Ersatz vergeblicher Aufwendungen	80
Fall 4: Genutzter Golf	81
■ Zusammenfassende Übersicht: Schadensersatz- oder Aufwendungs-	
ersatzansprüche, § 437 Nr. 3	86
C. Ausschluss der Gewährleistungsansprüche	88
I. Rechtsgeschäftlicher Gewährleistungsausschluss	88
1. Ausschluss durch Individualvereinbarung	88
2. Ausschluss durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	89
a) Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses gemäß § 309	90
aa) Unwirksamkeit des Ausschlusses gemäß § 309 Nr. 7	90
bb) Unwirksamkeit des Ausschlusses gemäß § 309 Nr. 8b)	90
b) Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses gemäß § 307	91
II. Gesetzlicher Gewährleistungsausschluss	92
1. Ausschluss gemäß § 442 Abs. 1	92
2. Ausschluss gemäß § 445	93
3. Ausschluss gemäß § 377 HGB	94
■ Zusammenfassende Übersicht: Ausschluss der Gewährleistungsansprüche	96
III. Verhältnis der Gewährleistungsrechte aus § 437 zu anderen	
Regelungen	97
1. Verhältnis zur Anfechtung	97
a) Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1	97
b) Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2	97
c) Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 Alt. 1	98
2. Verhältnis zu den allgemeinen Regeln der Leistungsstörung	98
3. Verhältnis zu § 313	100
4. Verhältnis § 823 Abs. 1	101
D. Verjährung der Mängelansprüche	101
I. Gesetzliche Verjährungsfristen gemäß § 438	102
1. Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 1: 30 Jahre	102

2. Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2: fünf Jahre	103
3. Bei Arglist regelmäßige Verjährung, § 438 Abs. 3 S. 1	104
4. Rücktritt oder Minderung, § 438 Abs. 4 S. 1; Abs. 5	104
II. Verjährungsbeginn	105
III. Auswirkungen der Nacherfüllung auf die Verjährung	105
IV. Rechtsgeschäftliche Abänderung der gesetzlichen Verjährung	106
3. Abschnitt: Gefahrtragung	106
A. Gefahrübergang gemäß § 446 S. 1	106
B. Gefahrübergang gemäß § 446 S. 3	107
C. Gefahrübergang gemäß § 447 Abs. 1	107
I. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 447 Abs. 1	108
1. Anwendbarkeit des § 447 Abs. 1	108
2. Voraussetzungen	108
a) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort	108
b) Auf Verlangen des Käufers	109
c) Auslieferung der Sache durch den Verkäufer an eine Transportperson	109
3. Rechtsfolge: Gefahrübergang auf den Käufer	110
a) Nur Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung	110
b) Beschränkt auf typische Transportgefahren	110
II. Ansprüche des Verkäufers und des Käufers beim Sendungskauf	111
1. Ansprüche, wenn ein Frachtführer i.S.d. HGB beauftragt wird	111
Fall 5: Fahrlässiger Fahrer	111
2. Drittschadensliquidation bei anderen Transportpersonen	114
Fall 6: Fahrlässiger Freund	114
4. Abschnitt: Garantie gemäß § 443	116
A. Garantievereinbarung	117
I. Garantieverpflichtung	118
II. Garantiehinhalt	118
1. Beschaffenheitsgarantie	118
2. Haltbarkeitsgarantie	118
3. Garantie für andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen	118
III. Garantiefrist	118
B. Einschränkungen und Ausschluss der Garantie	119
C. Eintritt des Garantiefalls und Rechtsfolgen	119
I. Beschaffenheitsgarantie	119
II. Haltbarkeitsgarantie	120
Fall 7: Mangelhafte Maschine	120
D. Verjährung	122
5. Abschnitt: Regress des Verkäufers	122
A. Anspruch auf Aufwendungsersatz, § 445a Abs. 1	123
I. Verkauf einer neu hergestellten Sache	123
II. Derselbe Mangel bereits bei Gefahrübergang	123

III. Umfang des Ersatzes	124
B. Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 445a Abs. 2	125
I. Voraussetzungen	125
II. Inhalt der Ansprüche	127
C. Verhältnis zwischen § 445a Abs. 1 und § 445a Abs. 2	127
D. Regress in der unternehmerischen Lieferkette, § 445a Abs. 3	128
E. Beachtung der Rügeobliegenheit	129
F. Verjährung der Regressansprüche, § 445b	129
G. Sonderbestimmungen für den Regress des Unternehmers, § 478	130
I. Beweislastumkehr	130
II. Einschränkung abweichender Vereinbarungen	131
III. Erstreckung auf die Lieferkette	131
H. Rückgriff bei Verträgen über digitale Produkte	131
6. Abschnitt: Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff.	132
A. Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs, § 474 Abs. 1	133
B. Rechtsfolgen des Verbrauchsgüterkaufs	135
I. Sondervorschriften für Fälligkeit, Gefahrübergang, Versendungskauf und öffentliche Versteigerung	137
1. Fälligkeit	137
2. Gefahrübergang und Haftung beim Versendungskauf	137
3. Haftungsbegrenzung bei öffentlicher Versteigerung	137
II. Besonderheiten der Gewährleistung	138
1. Kein Nutzungsersatz bei Ersatzlieferung und keine Anwendung des § 442	138
2. Frist und Art der Nacherfüllung	138
3. Sonderregelungen für Rückgabe und Rückgewähr	139
4. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers	140
a) Verbot haftungsbeschränkender Vereinbarungen	140
b) Anforderungen an negative Beschaffenheitsvereinbarungen	141
c) Vereinbarungen über die Verjährung	143
d) Gestaltungsspielraum bei Schadensersatzansprüchen	144
5. Verbot von Umgehungsgestaltungen	145
a) Strohmanngeschäfte	145
b) Agenturverträge	145
6. Verbrauchsgüterkauf einer Ware mit digitalen Elementen	146
a) Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen	147
aa) Ware mit digitalen Elementen	147
bb) Modifizierter Sachmangelbegriff	149
(1) Modifizierter subjektiver Fehlerbegriff	149
(2) Modifizierter objektiver Fehlerbegriff	151
(a) Bereitstellung der Aktualisierung	151
(b) Information über Aktualisierung	153
cc) Verantwortlichkeit des Verbrauchers	153
dd) Modifizierte Montage- und Installationsanforderungen	154


b) Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente	155
7. Sonderregeln für Rücktritt, Minderung und Schadensersatz	156
a) Nichtvornahme der Nacherfüllung in angemessener Frist	156
b) Erfolgreiche Nacherfüllung	158
c) Derart schwerwiegender Mangel	158
d) Verweigerung der ordnungsgemäßen Nacherfüllung	159
e) Offensichtlich keine ordnungsgemäße Nacherfüllung	160
f) Entsprechende Anwendbarkeit auf Schadensersatz statt der Leistung	161
Fall 8: Tesla mit Tücken	161
8. Dreiteilung des Sachmangelrechts	164
9. Sondervorschriften für die Verjährung	166
a) Ablaufhemmung bei dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente und Verletzung der Aktualisierungspflicht	166
b) Allgemeine Ablaufhemmung	166
c) Ablaufhemmung bei Nacherfüllung und Ansprüchen aus Garantie	167
10. Beweislastumkehr	168
a) Von den Anforderungen der §§ 434, 475b abweichender Zustand	169
b) Sich zeigen des abweichenden Zustands	169
c) Ausschluss der Vermutung	170
d) Keine Widerlegung der Vermutung	171
e) Rechtsfolge: Vermutung eines Mangels bei Gefahrübergang	172
f) Beweislastumkehr bei Waren mit digitalen Elementen, die dauerhaft bereitgestellt werden	172
III. Sonderbestimmungen für Garantien	172
1. Anforderungen an Garantien	172
2. Rechtsfolgen eines Verstoßes	173
7. Abschnitt: Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen, § 453	174
A. Rechte und sonstige Gegenstände als Kaufgegenstände	174
I. Rechte als Kaufgegenstand	174
II. Sonstige Gegenstände	174
B. Besonderheiten beim Unternehmenskauf	175
I. Kaufgegenstand	175
II. Gewährleistung	176
1. Vertragliche Gewährleistung	176
2. Gesetzliche Gewährleistung	176
a) Unternehmensverkauf als Sach- und Rechtsgesamtheit	176
b) Anteilskauf	176
8. Abschnitt: Besondere Arten des Kaufs und Tauschvertrag	177
A. Eigentumsvorbehaltskauf, § 449	177
I. Bewegliche Sachen	177
II. Vereinbarung	178

III. Rücktritt vom Eigentumsvorbehaltskauf	178
Fall 9: Armer Anwalt	178
B. Kauf auf Probe, § 454	179
C. Wiederkauf, §§ 456 ff.	180
D. Vorkaufsrecht, § 463	181
E. Tauschvertrag, § 480	181
2. Teil: Werkvertragsrecht	183
1. Abschnitt: Werkvertrag gemäß § 631	183
A. Zustandekommen	183
I. Inhalt der Einigung	183
1. Werk als Leistungsgegenstand	183
2. Abgrenzung zu anderen Vertragstypen	184
3. Werklohn	185
II. Wirksamkeit der Einigung	186
1. Formverstoß	186
2. Verstoß gegen ein Verbotsgesetz	186
a) Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 HandWO	186
b) Verstoß gegen § 1 Abs. 2 SchwarzArbG	187
Fall 10: Teure Terrasse	187
B. Durchsetzbarkeit	189
C. Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag	190
I. Rechte und Pflichten des Bestellers	190
1. Vergütungspflicht des Bestellers	190
a) Vereinbarte Vergütung	190
b) Taxmäßige oder übliche Vergütung	190
c) Vergütung von Vorarbeiten	191
aa) Leistung auf vertraglicher Basis	191
bb) Kostenanschläge	192
d) Abschlagszahlungen	193
2. Abnahmepflicht des Bestellers gemäß § 640	193
a) Abnahme, § 640 Abs. 1 S. 1	193
b) Abnahmefiktion, § 640 Abs. 2	193
c) Vollendung, § 646	195
d) Rechtsfolgen der Abnahme	195
3. Nebenpflichten und Obliegenheiten	196
a) Neben- und Sorgfaltspflichten	196
b) Mitwirkung des Bestellers gemäß § 642	196
4. Besondere Kündigungsrechte des Bestellers	197
a) Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 648	197
b) Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 649	197
II. Rechte und Pflichten des Unternehmers	198
1. Vorleistungspflicht des Unternehmers und dingliche Sicherung	198
a) Werkunternehmerpfandrecht	198
Fall 11: Leidlicher Lamborghini	199

b) Weitere Sicherungsrechte	203
2. Rechte des Unternehmers, wenn Besteller Mitwirkung unterlässt	203
a) Kündigung gemäß § 643	203
b) Folgen des Nichtnachholens der Mitwirkungshandlung	204
III. Kündigung aus wichtigem Grund, § 648a	204
2. Abschnitt: Rechte des Bestellers bei Mangel des Werkes	206
A. Begriff des Mangels	206
I. Sachmangel	206
II. Rechtsmangel	206
III. Maßgeblicher Zeitpunkt	207
B. Rechte des Bestellers	207
I. Nacherfüllungsanspruch, §§ 634 Nr. 1, 635	207
1. Voraussetzungen	208
2. Ausschluss gemäß § 635	208
3. Rechtsfolgen	209
a) Wahlrecht des Unternehmers	209
b) Leistungsort	209
c) Kosten der Nacherfüllung	209
d) Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers	209
e) Rechtsfolgen bei Neuherstellung	210
II. Selbstvornahmerecht und Aufwendungsersatz, §§ 634 Nr. 2, 637	210
1. Voraussetzungen	210
a) Angemessene Fristsetzung	210
b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung	211
c) Kein Ausschluss des Aufwendungsersatzanspruchs	211
2. Vorschuss gemäß § 637 Abs. 3	212
III. Rücktritt oder Minderung, §§ 634 Nr. 3, 636, 638	212
IV. Schadens- oder Aufwendungsersatz, § 634 Nr. 4	212
Fall 12: Maroder Marmorboden	214
C. Ausschluss der Gewährleistung	218
D. Verjährung der Mängelansprüche	219
I. Verjährungsfristen	219
1. Verjährung in zwei Jahren	219
2. Verjährung in fünf Jahren	220
3. Besonderheiten bei Arglist	220
II. Verjährungsbeginn	220
III. Verlängerung der Verjährungsfrist	220
3. Abschnitt: Verhältnis des § 634 zu den übrigen Vorschriften	221
A. Verhältnis zu den Anfechtungsregeln	221
B. Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht	222
C. Verhältnis zu den §§ 823 ff.	222
Fall 13: Trügerische Tankanzeige	223
■ Zusammenfassende Übersicht: Rechte des Bestellers bei Mangel des Werkes	227

4. Abschnitt: Gefahrtragung	229
A. Leistungsgefahr	229
B. Gegenleistungsgefahr	229
I. Übergang der Vergütungsgefahr nach § 644	229
II. Teilvergütungspflicht gemäß § 645	229
1. Unmittelbare Anwendung des § 645	229
2. Analoge Anwendung des § 645 Abs. 1	230
Fall 14: Brennende Bauhausvilla	230
■ Zusammenfassende Übersicht: Werkvertrag	233
5. Abschnitt: Besondere Werkverträge	234
A. Bauvertrag, § 650a ff.	234
I. Gegenstand des Bauvertrags gemäß § 650 a	234
II. Vertragsänderung und Anordnungsrecht des Bestellers	235
1. Einvernehmliche Vertragsanpassung	235
2. Anordnungsrecht des Bestellers	236
3. Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Abs. 2	236
III. Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung	237
IV. Schriftform der Kündigung	237
V. Weitere Regelungen zum Bauvertrag	238
B. Verbraucherbauvertrag, § 650i ff.	239
I. Gegenstand des Verbraucherbauvertrags	239
II. Schutzinstrumente beim Verbraucherbauvertrag	240
1. Vorvertragliche Informationspflichten durch Baubeschreibung	240
2. Widerrufsrecht, § 650l	241
3. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot, § 650o	242
C. Architektenvertrag und Ingenieurvertrag, §§ 650p ff.	242
D. Bauträgervertrag, §§ 650u f.	244
3. Teil: Werklieferungsvertrag	246
A. Nicht vertretbare Sachen	247
B. Abgrenzungsprobleme	247
Fall 15: Hippe Hütte	248
Fall 16: Maßgeschneiderte Mode	248
Stichwortverzeichnis	251


LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.
Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



- | | |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bamberger/Roth/Hau/Poseck | Beck'scher Online Kommentar BGB
Stand: 01.02.2021
(zitiert: BeckOK-BGB/Bearbeiter) |
| Baur/Stürner | Sachenrecht
18. Auflage 2009 |
| Dauner-Lieb/Langen | Nomos Kommentar BGB
Band 2: Schuldrecht
Teilband 1: §§ 241–610
Teilband 2: §§ 611–853
4. Auflage 2021
(zitiert: NK-BGB/Bearbeiter) |
| Erman | Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
17. Auflage 2023
(zitiert: Erman/Bearbeiter) |
| Grüneberg | Bürgerliches Gesetzbuch
84. Auflage 2025
(zitiert: Grüneberg/Bearbeiter) |
| Jauernig | Bürgerliches Gesetzbuch
19. Auflage 2023
(zitiert: Jauernig/Bearbeiter) |
| jurisPraxiskommentar | BGB, Schuldrecht

Band 2.1: §§ 241–432
9. Auflage 2020

Band 2.2: §§ 433–630
9. Auflage 2020

(zitiert: jurisPK/Bearbeiter) |

Köhler/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil 19. Auflage 2011
Looschelders	Schuldrecht Besonderer Teil 17. Auflage 2024
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 29. Auflage 2024
Medicus/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil 18. Auflage 2018
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1/Teilband 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 9. Auflage 2021 Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil 1 (§§ 241–310) 9. Auflage 2022 Band 3: Schuldrecht Allgemeiner Teil II (§§ 311–432) 9. Auflage 2022 Band 4/1: Schuldrecht Besonderer Teil/I (§§ 433–480) 9. Auflage 2024 Band 4/2: Schuldrecht Besonderer Teil/2 (§§ 481–534) 9. Auflage 2023 Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil II (§§ 535–630 h) 9. Auflage 2023 Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil III (§§ 631–704) 10. Auflage 2023 Band 7: Schuldrecht Besonderer Teil IV (§§ 705–853) 9. Auflage 2024 Band 8: Sachenrecht (§§ 854–1296) 9. Auflage 2023 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)

Reinicke/Tiedtke	Kaufrecht 8. Auflage 2009
Schulze/Dörner/Ebert u.a.	Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar 12. Auflage 2024 (zitiert: Hk-BGB/Bearbeiter)
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch Band 3/2 13. Auflage 2014
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 255–304 (2019) §§ 311, 311 a–c (2023) §§ 433–480 (2014) §§ 631–651 (2019) Eckpfeiler des Zivilrechts (2024) (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)

1. Teil: Kaufrecht

Das ist das mit Abstand **prüfungs- und examensrelevanteste Rechtsgebiet** innerhalb des Zivilrechts. Hier wird in Prüfungen auch vertieftes Wissen verlangt.

Das Kaufrecht, also das Sonderrecht für Kaufverträge, ist in den **§§ 433–479** geregelt und dort in die folgenden Untertitel untergegliedert:

■ **§§ 433–453** Allgemeine Vorschriften

Die §§ 433–452 gelten unmittelbar nur für den Sachkauf. Gemäß § 453 Abs. 1 S. 1 finden diese Vorschriften aber außerdem auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.

■ **§§ 454–473** Besondere Arten des Kaufs

Für bestimmte Formen des Kaufs sind besondere Regeln erforderlich. Das sind der Kauf auf Probe, der Vorkauf und der Wiederkauf.

■ **§§ 474–479** Verbrauchsgüterkauf

Nicht nur die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, sondern sämtliche Vorschriften des Kaufrechts sind ggf. richtlinienkonform auszulegen, soweit sie sich im konkreten Fall auf einen Verbrauchsgüterkauf, d.h. auf einen Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14) als Verkäufer und einem Verbraucher (§ 13) als Käufer auswirken.

Außerhalb der §§ 433–479 verweisen zwei Vorschriften auf das Kaufrecht, nämlich **§ 480** (Tausch) und **§ 650** Abs. 1 (Werklieferungsvertrag).

Für Kaufverträge gelten nicht nur die Regeln des Kaufrechts, sondern auch die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB und die des Allgemeinen Teils des Schuldrechts. Viele Fälle, in denen die Parteien Kaufverträge schließen, lassen sich lösen, ohne Vorschriften des Kaufrechts anzuwenden.

Beispiele: Die Frage, ob ein Kaufvertrag mit einem Minderjährigen wirksam ist, lässt sich regelmäßig beantworten, ohne aus dem Kaufrecht andere Vorschriften zu zitieren als § 433 Abs. 1 oder § 433 Abs. 2.

Gerät der Verkäufer mit der Lieferung oder der Käufer mit der Zahlung in Verzug, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Die §§ 433–479 spielen für die Falllösung keine Rolle.

Kaufrecht ist nur das **Sonderrecht**, das zu den allgemeinen Regeln hinzutritt, um den Besonderheiten des Rechtsgebiets Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Skript **konzentriert sich auf diese Besonderheiten des Kaufrechts**. Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB oder des Schuldrechts werden nur dargestellt, soweit dies für das Verständnis unerlässlich ist oder sie trotz ihrer Stellung im Allgemeinen Teil ihren Anwendungsschwerpunkt im Kaufrecht haben.

Beispiele: Die allgemeine Vorschrift des § 218 hat einen Anwendungsschwerpunkt beim Rücktritt des Käufers wegen eines Mangels.¹ Die Regelung in § 323 Abs. 5 S. 2 betrifft die „nicht vertragsgemäße Leistung“ und damit einen Gewährleistungsfall, der seinen Schwerpunkt im Kaufrecht hat.

¹ Vgl. unten Rn. 130.

1. Abschnitt: Kaufvertrag

A. Zustandekommen

- 3 Das Zustandekommen des Kaufvertrags erfordert grundsätzlich – wie nach allgemeiner Rechtsgeschäftslehre gemäß den **§§ 104 ff.** üblich – eine Einigung über den Abschluss des Vertrags, dem keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen dürfen.

Bei einem Kaufvertrag ist die **Einigung** der Parteien darauf gerichtet, dass ein **Kaufgegenstand** gegen **Zahlung eines Kaufpreises** übertragen werden soll. Kaufgegenstand können Sachen, Rechte und sonstige Gegenstände sein.

Unmittelbar betrifft **§ 433** nur den **Kauf von Sachen**. Sachen i.S.d. Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. Unter Sachen sind sowohl bewegliche Sachen als auch Grundstücke zu verstehen.

Die Sache kann im Kaufvertrag individuell bestimmt sein, **Stückkauf**. Es genügt aber auch die Bestimmung nach allgemeinen Merkmalen (**Gattungskauf**, § 243). Tiere werden, soweit keine Sondervorschriften eingreifen, wie Sachen behandelt, **§ 90 a.**²

Künftige Sachen, die noch nicht entstanden sind, können verkauft werden, selbst wenn sie noch wesentlicher Bestandteil (§ 93) einer anderen Sache sind.³

Beispiele: Verkauf einer fest mit dem Grundstück verbundenen Ausstellungshalle oder von noch nicht geschlagenen Bäumen.

Beim Kauf eines Grundstücks gilt gemäß **§ 311 c** im Zweifel das **Zubehör des Grundstücks** als mitverkauft.

Beispiele für Zubehör (§ 97): Apothekeneinrichtung auf einem Apothekengrundstück oder Bierchankanlage bei einer Gastwirtschaft.

Einbauküchen aus Serienproduktion sind Zubehör, soweit sie nicht Bestandteil sind. Dies hängt von einer regional abweichenden Verkehrsauffassung ab, die sich im Laufe der Zeit ändern kann.⁴

Beispiel: Im norddeutschen Raum gelten Einbauküchen aus Serienproduktion teilweise als wesentlicher Bestandteil (§ 94 Abs. 2).⁵ Speziell angefertigte Einbauküchen fallen unter § 94 Abs. 2. Dagegen sind Einbauküchen, die der Mieter auf eigene Kosten eingebaut hat, weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör.⁶

- 4 Gemäß **§ 453 Abs. 1 S. 1** finden die Vorschriften über den Kauf von Sachen auf den **Kauf von Rechten** und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Kaufgegenstand können also sein: beschränkt dingliche Rechte (wie Hypothek, Grundschuld, Pfandrechte, Erbbaurecht, Forderungen, immaterielle Rechte und Anteile an Gesellschaften) sowie sonstige Gegenstände (wie Unternehmen, Elektrizität, Fernwärme oder Erfindungen [vgl. **Rn. 341**]).

2 Zur Behandlung von Tieren im Kaufrecht Eichelberger/Zentner JuS 2009, 201 f.

3 BGH NJW 2000, 504, 506; Grüneberg/Weidenkaff § 433 Rn. 6.

4 Grüneberg/Ellenberger § 97 Rn. 11.

5 BeckOK-BGB/Fritzsche § 94 Rn. 22.

6 BGH NJW 2009, 1078, 1080.

Außerdem muss eine Einigung über den **Kaufpreis** erzielt werden. Er muss in Geld bestehen, sonst liegt ein Tausch vor, § 480.⁷ Die Höhe muss nicht ausdrücklich vereinbart werden. Es reicht aus, dass diese durch Auslegung (§§ 133, 157) ermittelt werden kann.

5

Für den Inhalt der Einigung ist es ohne Bedeutung, ob ein Unternehmer mit einem Verbraucher einen Kaufvertrag abschließt oder ein Unternehmer mit einem Unternehmer. In jedem Fall müssen die Parteien sich über die **wesentlichen Vertragsbestandteile**, also **Kaufgegenstand** und **Kaufpreis**, einigen.

6

Für die **Rechtsfolgen** kann es hingegen von Bedeutung sein, wer Kaufvertragspartei ist. Verkauft ein Unternehmer (§ 14) an einen Verbraucher (§ 13) eine bewegliche Sache, finden die Sonderregeln über den **Verbrauchsgüterkauf**⁸ Anwendung.

Der Abschluss des Kaufvertrags ist **grundsätzlich formfrei**.

Achtung: Bei Kaufverträgen über Grundstücke ist allerdings gemäß **§ 311b Abs. 1** eine notarielle Beurkundung (§ 128) erforderlich.

B. Pflichten aus dem Kaufvertrag

I. Pflichten des Verkäufers

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die **Sache zu übergeben** und das **Eigentum** an der Sache **zu verschaffen**, § 433 Abs. 1 S. 1. Mit zum Inhalt der Hauptleistungspflichten des Verkäufers gehört außerdem, dass die Sache **frei von Sach- und Rechtsmängeln** ist, § 433 Abs. 1 S. 2.

7

Aufgrund des Kaufvertrags können sich Kostentragungspflichten und andere **Nebenleistungspflichten** ergeben, die erforderlich sind, damit die Kaufsache sachgerecht verwandt werden kann. Kostentragungspflichten sind insbesondere in § 448 geregelt. Danach trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, § 448 Abs. 1.

Bei Grundstücken trägt der Käufer die **Kosten der Beurkundung** des Kaufvertrags und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, § 448 Abs. 2. Beim Rechtskauf oder Kauf von sonstigen Gegenständen trägt der Verkäufer die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts, § 453 Abs. 2.

Auch durch **Auslegung** können sich Nebenleistungspflichten ergeben. So muss z.B. der Verkäufer Urkunden, die die Kaufsache betreffen und sich in seinem Besitz befinden, an den Käufer herausgeben⁹ und beim Stellen der Rechnung muss er die Mehrwertsteuer getrennt ausweisen, wenn die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.¹⁰

8

7 Grüneberg/Weidenkaff § 433 Rn. 38.

8 Dazu unten Rn. 244 ff.

9 Grüneberg/Weidenkaff § 433 Rn. 26.

10 BGH WM 2002, 605, 606.

II. Pflichten des Käufers

- 9 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen, § 433 Abs. 2.

Der Käufer muss den geschuldeten **Kaufpreis grundsätzlich in bar** zahlen, also durch Übereignung von Geldscheinen und -stücken. Jedoch ist eine Vereinbarung oder das Einverständnis bargeldloser Zahlung weitestgehend üblich. Ein Einverständnis liegt insbesondere in der **Angabe der Kontonummer** auf der Rechnung oder der Annahme einer EC- oder Kreditkarte. Erfüllung tritt dann erst mit Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers ein.¹¹

Allein die **Eröffnung eines Girokontos** ist noch nicht als Einverständnis zu sehen, da dieser Akt grundsätzlich kein ausreichender Kundgabecharakter zukommt und keinesfalls die verkehrstypische Bedeutung hat, es könnten alle Zahlungen über dieses Konto abgewickelt werden. Der Kontoinhaber kann aus verschiedenen Gründen ein Interesse daran haben, dass Zahlungen an ihn in bar oder über ein anderes Konto erfolgen (z.B. weil die Gutschrift dort zur Deckung einer Überziehung verwendet wird).

Die **Kaufpreiszahlung** steht im **Gegenseitigkeitsverhältnis** zum Anspruch des Käufers aus § 433 Abs. 1 und ist Hauptleistungspflicht. Sie muss daher nur **Zug um Zug** (§ 320) gegen Übertragung des Kaufgegenstandes erfüllt werden. Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, so kann der Verkäufer nach den allgemeinen Leistungsstörungsregeln vorgehen.

- 10 Die **Abnahme** ist gemäß § 433 Abs. 2 Alt. 2 eine Pflicht des Käufers. Diese Pflicht steht grundsätzlich aber **nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis**, sodass § 320 nicht eingreift. Es handelt sich nämlich im Regelfall um eine Nebenleistungspflicht, da es dem Verkäufer hauptsächlich auf die Kaufpreiszahlung ankommt.

Die Abnahme ist indes **ausnahmsweise Hauptleistungspflicht** und steht damit im Gegenseitigkeitsverhältnis, § 320, wenn der Verkäufer ein besonderes Interesse an der Abnahme hat und dies für den Käufer erkennbar war.

Beispiele: Räumungsverkauf oder bei leicht verderblicher Ware

2. Abschnitt: Mängelgewährleistung

- 11 Die Mängelgewährleistung ist das **Herzstück des Kaufrechts**. Dieser Bereich ist **ganz besonders prüfungs- und examensrelevant**. Ein Examensdurchgang ohne kaufvertragliche Gewährleistung ist selten. Hier darf man sich bitte **auf keinen Fall „Lücken“** leisten! Aber keine Sorge, das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht ist sehr übersichtlich und gut strukturiert aufgebaut, so dass man es wirklich gut verstehen und lernen kann.

Die Rechte des Käufers bei einem Mangel der Kaufsache ergeben sich aus **§ 437**. Die Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob ein **Sachmangel (§ 434)** oder ein **Rechtsmangel (§ 435)** vorliegt, sondern spricht allgemein von einer „mangelhaften“ Sache und erfasst damit beide Arten von Mängeln.

¹¹ Vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2024), Rn. 3.

Aus der **zentralen Vorschrift des § 437** ergeben sich folgende Rechte:

■ **Nacherfüllung**

Der Nacherfüllungsanspruch aus **§§ 437 Nr. 1, 439** ist **vorrangig** vor den anderen Ansprüchen des Käufers. Zwar ist dies im Gesetz nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich jedoch daraus, dass Rücktritts- und Minderungsrechte sowie Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Mangels grundsätzlich den fruchtlosen Ablauf einer dem Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzten Frist erfordern (§ 281 Abs. 1 S. 1; § 323 Abs. 1).

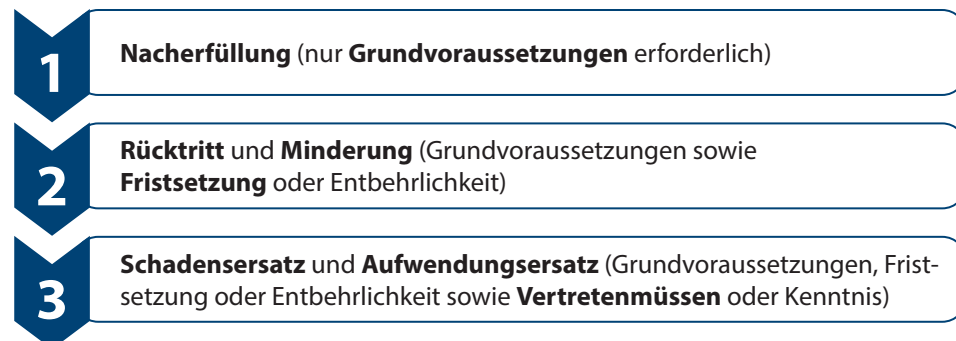
■ **Rücktritt oder Minderung**

Nachrangig, d.h. grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer dem Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzten Frist, kann der Käufer entweder vom Kaufvertrag zurücktreten, **§§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Abs. 5**, oder den Kaufpreis mindern, **§§ 437 Nr. 2, 441**.

■ **Schadensersatz oder Aufwendungsersatz**

Gemäß **§§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 311 a Abs. 2** kann der Käufer Schadensersatz oder gemäß **§ 284** Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

Durchblick: Die Gewährleistungsrechte aus § 437 lassen sich vor dem Hintergrund ihrer Voraussetzungen in **drei Stufen** unterteilen, die Grundvoraussetzungen aller Rechte sind ein wirksamer Kaufvertrag und das Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels bei Gefahrübergang oder bei Erwerb.



A. Begriff des Sachmangels und des Rechtsmangels

Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers, also Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatz setzen entweder einen Sach- oder Rechtsmangel voraus.

Klausurhinweis: Die **größte Relevanz** in der Praxis und in Prüfungen haben eindeutig Sachmängel gemäß § 434; Rechtsmängel kommen dagegen deutlich seltener vor. In Klausuren liegt ein Kaufvertrag fast immer unproblematisch vor. Ihr schreibt also dann nur etwa: „A und B haben einen Kaufvertrag nach § 433 abgeschlossen.“

Nacherfüllungsanspruch des Käufers

Voraussetzungen

- Wirksamer **Kaufvertrag**
- **Sachmangel** bei Gefahrübergang, § 434, oder **Rechtsmangel** bei Erwerb, § 435

Rechtsfolgen

- **Käufer hat** grundsätzlich die Wahl zwischen Mangelbeseitigung und Nachlieferung. Hat er von seinem **Wahlrecht** Gebrauch gemacht, kann er nach h.M. die Wahl noch wechseln (elektive Konkurrenz).
- Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nach h.M. gemäß **§ 269** zu bestimmen, also im Zweifel: Wohn- oder Niederlassungsort des Verkäufers.
- Verkäufer hat gemäß **§ 439 Abs. 2** auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; § 439 Abs. 2 ist auch Anspruchsgrundlage auf Aufwendungsersatz.
- Hat der Käufer die mangelhafte Sache in eine andere eingebaut oder angebracht, kann er vom Verkäufer Aufwendungsersatz für den **Aus- und Wiedereinbau** verlangen, **§ 439 Abs. 3**; ob ein Anspruch auf Naturalleistung besteht ist str.
- Bei einem Verbrauchsgüterkauf hat der Käufer bzgl. der Ansprüche aus § 439 Abs. 2 und 3 einen Anspruch auf **Vorschuss** gemäß **§ 475 Abs. 4**.

Ausschluss und Einschränkungen des Nacherfüllungsanspruchs

- Art der **Nacherfüllung** ist ausgeschlossen, wenn sie **unmöglich** gemäß **§ 275 Abs. 1** ist.
- Nach h.M. ist beim Stückkauf die Nachlieferung nicht unmöglich, wenn sich die Kaufsache durch eine gleichartige oder gleichwertige ersetzen lässt. Beim Gattungskauf ist die Nachlieferung nicht ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Lieferung aus der Gattung nicht mehr möglich ist.
- Die Nachbesserung ist unmöglich, wenn die Sache mit einem unbehebbareren Mangel behaftet ist.
- Auch wenn beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 275 Abs. 1–3 ausgeschlossen sind, geht der Gegenleistungsanspruch nicht automatisch unter, § 326 Abs. 1 S. 2.
- Nach **§ 439 Abs. 4 S. 1** kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit **unverhältnismäßigen Kosten** möglich ist. Prüfung erfolgt „insbesondere“ anhand der in § 439 Abs. 4 S. 2 genannten Umstände:

Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, Bedeutung des Mangels und der Frage, ob auf andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile zurückgegriffen werden kann; ist die andere Art der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig, liegt absolute Unverhältnismäßigkeit vor; ist die andere Art der Nacherfüllung möglich und verhältnismäßig, ist nur relative Unverhältnismäßigkeit gegeben. Es ist auch zu berücksichtigen, ob Verkäufer den Mangel zu vertreten hat.

Unverhältnismäßigkeit ist durch umfassende Interessenabwägung festzustellen; prozentuale Grenzen dienen nur als Faustregel.

- **§ 275 Abs. 2 und 3** sind **anwendbar**, haben aber sehr geringe Bedeutung, da die Unverhältnismäßigkeit der Kosten direkt in § 439 Abs. 4 S. 1 geregelt ist.

II. Rücktritt oder Minderung

Für den Rücktritt verweist § 437 Nr. 2 auf die allgemeine Vorschrift für den Rücktritt in **§ 323 Abs. 1**. Gemäß **§ 441 Abs. 1** kann der Käufer „statt zurückzutreten“ mindern. Daraus ergibt sich, dass für die Minderung die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen müssen. Rücktritt und Minderung sind **Gestaltungsrechte**, sie müssen also erklärt werden. Mit dem Rücktritt wandelt sich das ursprüngliche Schuldverhältnis durch die Erklärung in ein **Rückgewährschuldverhältnis** um, dessen Rechtsfolgen in den §§ 346 ff. geregelt sind.

106

1. Rücktritt

Prüfungsschema: Rücktritt des Käufers, §§ 437 Nr. 2, 323

107

A. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts

I. Wirksamer Kaufvertrag

II. Kaufsache hat bei Gefahrübergang einen **Sachmangel** (§ 434) oder beim Erwerb einen **Rechtsmangel** (§ 435)

III. Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen **Frist zur Nacherfüllung** (§ 323 Abs. 1) oder **Entbehrlichkeit** der Fristsetzung (§§ 440, 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 475d Abs. 1)

IV. Kein Ausschluss

- § 323 Abs. 5 S. 2, **Unerheblichkeit** der Pflichtverletzung
- § 323 Abs. 6, Käufer allein oder weit **überwiegend verantwortlich**
- kein vertraglicher oder gesetzlicher **Gewährleistungsausschluss**

B. Erklärung des Rücktritts, § 349

C. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts gemäß §§ 438 Abs. 4, 218

D. Rechtsfolgen des Rücktritts, §§ 346, 347

a) Voraussetzungen des Rücktrittsrechts

Neben dem wirksamen Abschluss eines Kaufvertrages ist erforderlich, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang mit einem Sachmangel, § 434, oder beim Erwerb mit einem Rechtsmangel, § 435, behaftet ist. Außerdem muss der Käufer dem Verkäufer entweder erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben oder die Fristsetzung muss entbehrlich gewesen sein, und der Rücktritt darf ferner nicht ausgeschlossen sein.

108

aa) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit

Die Fristsetzung ist eine **Aufforderung zur Nacherfüllung unter Hinzusetzen einer Frist**. Die Leistungsaufforderung muss eindeutig und zumindest bestimmbar sein. Es muss deutlich werden, welche konkrete Leistung der Käufer vom Verkäufer verlangt. Nicht ausreichend ist die Aufforderung, innerhalb einer Frist die Bereitschaft zur Nachbesserung zu erklären.¹⁸⁵

109

¹⁸⁵ BGH NJW 2015, 3455, 3457.

2. Teil: Werkvertragsrecht

Der im BGB geregelte Werkvertrag (§§ 631–651 y) ist in **vier Kapitel** unterteilt:

356

- in Kapitel 1 sind **Allgemeine Vorschriften** zum Werkvertrag geregelt, §§ 631–650;
- dem folgen in einem Kapitel 2 die Regelungen zum **Bauvertrag**, §§ 650a–650 h
- sowie in Kapitel 3 Sonderregeln für den **Verbraucherbauvertrag**, §§ 650i–650n;
- schließlich regelt das nur aus § 650o bestehende Kapitel 4 die **Unabdingbarkeit**.

In den folgenden Vorschriften sind ferner eigenständig geregelt

- der **Architektenvertrag** und der Ingenieurvertrag, §§ 650 p–650 t
- sowie der **Bauträgervertrag**, §§ 650 u–650 v.

1. Abschnitt: Werkvertrag gemäß § 631

A. Zustandekommen

I. Inhalt der Einigung

Die Parteien müssen sich darüber einigen (§§ 145 ff.), dass der Unternehmer zur **Herstellung** des **Werkes** und der Besteller zur **Vergütung** verpflichtet ist, vgl. § 631.

357

***Durchblick:** Der Unternehmer i.S.d. §§ 631 ff. ist zu unterscheiden von einem Unternehmer gemäß § 14: Unternehmer i.S.d. § 631 ist derjenige, der das Werk erstellt. Er kann, muss aber nicht dabei als Unternehmer i.S.d. § 14 handeln.*

Eine Vergütung gilt als **stillschweigend vereinbart**, wenn die Erstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, § 632 Abs. 1 (vgl. dazu unten Rn. 375). Ist der Werkvertrag zustande gekommen, so ist die Vergütung Hauptleistungspflicht des Bestellers.

1. Werk als Leistungsgegenstand

Prägendes Merkmal des Werkvertrags ist die Pflicht des Unternehmers, für einen **bestimmten Erfolg** einzustehen.⁵⁸⁰ Darunter fallen etwa:

358

■ Reparaturarbeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Für Reparaturarbeiten an beweglichen Sachen gilt Werkvertragsrecht. Die Verweisung in § 650 auf das Kaufrecht betrifft nur die Lieferung **herzustellender** oder **noch zu erzeugender** beweglicher Sachen, nicht aber Reparaturarbeiten.

■ Geistige Tätigkeiten

Dabei kann es sich beispielsweise um die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens oder um ein Manuskript für ein Theaterstück handeln.

■ Erstellung von Individualsoftware

⁵⁸⁰ MünchKomm/Busche § 631 Rn. 1.

- Als Werk kann auch ein **unkörperlicher Arbeitserfolg** geschuldet werden.

Beispiele: Durchführung einer Veranstaltung (Konzert, Theatervorstellung, Fußballspiel); Beförderung von Personen und Sachen; Beschaffung bestimmter Informationen

2. Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

Im Rahmen einer Klausur ist nicht selten zunächst einmal (kurz) zu erörtern, dass es sich um einen Werkvertrag handelt und daher etwa das werkvertragliche Gewährleistungsrecht zur Anwendung kommt. Dabei kommt es oftmals auf die Abgrenzung zu ebenfalls in Betracht kommenden Vertragstypen an.

- 359** ■ Mit dem **Dienstvertrag** i.S.d. **§ 611** hat der Werkvertrag gemein, dass beide Verträge eine entgeltliche Arbeitsleistung zum Gegenstand haben. Der wesentliche Unterschied besteht indes darin, dass beim Dienstvertrag **nur die vertragsgemäße Bemühung um den Erfolg** geschuldet wird, während beim Werkvertrag der Unternehmer das Ergebnis seiner Tätigkeit, also den Erfolg selbst, schuldet.⁵⁸¹

Beispiel: Ein Tierarzt ist bei der Ankaufuntersuchung eines Pferdes nicht nur verpflichtet, die Untersuchung ordnungsgemäß durchzuführen, sondern er schuldet einen fehlerfreien Befund.⁵⁸²

Der Werkvertrag ist ferner auch vom **Arbeitsvertrag (§ 611a)** abzugrenzen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass Gegenstand eines Werkvertrags sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein **anderer durch Arbeit oder Dienstleistung** herbeizuführender Erfolg sein kann (§ 631 Abs. 2).

Fehlt es allerdings an einem vertraglich festgelegten abgrenzbaren, dem Auftragnehmer als eigene Leistung zurechenbaren und abnahmefähigen Werk, kommt ein Werkvertrag kaum in Betracht, weil der „Auftraggeber“ dann durch weitere Weisungen den Gegenstand der vom „Auftragnehmer“ zu erbringenden Leistung erst bestimmen und damit Arbeit und Einsatz erst bindend organisieren muss.⁵⁸³

- 360** ■ Der **Garantievertrag** und der Werkvertrag sind miteinander insofern vergleichbar, als auch der Garant für einen bestimmten Erfolg einzustehen hat. Anders aber als der Werkunternehmer braucht der Garant keine Tätigkeit zu entfalten und den Erfolg herbeizuführen.

Beispiel für einen Garantievertrag: Bei dem Verkauf einer Eigentumswohnung garantiert der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrags, dass eine Mindestmiete von 15 € pro qm zu erzielen ist.

- 361** ■ Beim **Kaufvertrag** wird zwar mit der Lieferung der Sache auch ein Erfolg geschuldet, im Gegensatz zum Werkvertrag ist aber die Herstellung des Gegenstands nicht Vertragsinhalt. Der Kaufvertrag ist auf die Übereignung eines fertigen Produkts gerichtet, während beim Werkvertrag die Schöpfung des Werkes im Mittelpunkt der vertraglichen Beziehungen steht.

Bei der Abgrenzung zwischen einem **Kaufvertrag mit Montageverpflichtung** und einem Werkvertrag ist entscheidend, auf welcher der beiden Leistungen bei einer

581 MünchKomm/Busche § 631 Rn. 1; zur Abgrenzung zwischen Werk- und Dienstvertrag anlässlich eines „Winterdienstvertrags“ BGH RÜ 2013, 548 ff.

582 BGH RÜ 2012, 217.

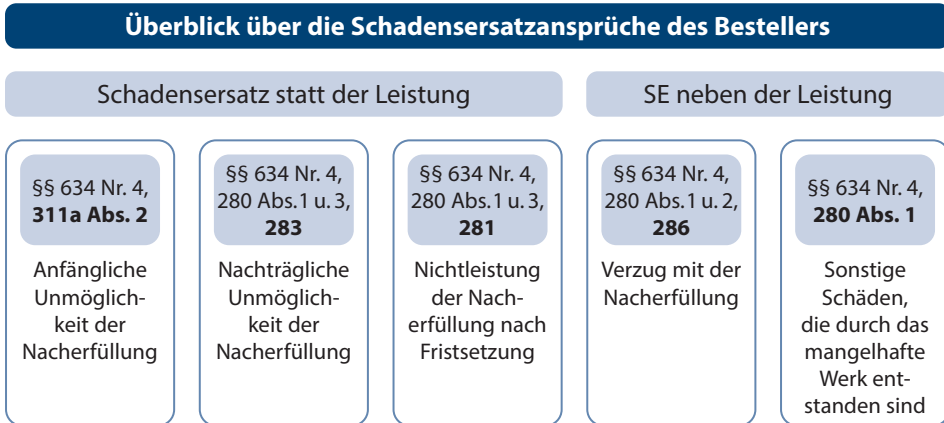
583 BAG RÜ 2014, 5, 6.

Ungeachtet dessen, müssen aber bei allen Schadensersatzansprüchen des Bestellers zumindest die folgenden **Voraussetzungen** gegeben sein:

- **Wirksamer Werkvertrag**
- **Sach- oder Rechtsmangel bei Abnahme** (bzw. bei gesetzlich geregelter Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 1 S. 3)
- Ferner muss ein **Vertretenmüssen des Unternehmers** vorliegen.

Ob **weitere Voraussetzungen** erforderlich sind, richtet sich danach, welcher Schadensersatzanspruch statt oder neben der Leistung einschlägig ist.

Anstelle eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung kann der Besteller gemäß **§ 634 Nr. 4 i.V.m. § 284** den **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** verlangen. Dazu müssen die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung vorliegen. Der Anspruch betrifft insbesondere Vertragskosten, aber auch sonstige Kosten, etwa beim Bauwerkvertrag die Kosten für die Durchführung einer Eröffnungsfeier, die wegen der Mangelhaftigkeit des Werkes verschoben werden musste.⁶⁸⁰



Die **Abgrenzung zwischen den Ansprüchen** entspricht weitgehend der, im Kaufrecht. **431** Eine Besonderheit ergibt sich allerdings dadurch, dass es im Werkvertragsrecht anders als im Kaufrecht einen Aufwendungsersatzanspruch bei Selbstvornahme gibt.

Ein Anspruch auf Ersatz von **Mangelbeseitigungskosten** kann sich sowohl aus §§ 634 Nr. 2, 637 (Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme) als auch aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 u. 3, 281 (kleiner Schadensersatzanspruch) ergeben.

Dabei sind indes die folgenden **Unterschiede zwischen dem Aufwendungsersatzanspruch** nach §§ 634 Nr. 2, 637 und dem **Schadensersatzanspruch** aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 u. 3, 281 zu beachten:

- Der Schadensersatzanspruch setzt zusätzlich noch ein **Verschulden** des Unternehmers voraus, wobei dieses vermutet wird, § 280 Abs. 1 S. 2.
- Verlangt der Besteller Schadensersatz statt der Leistung, so ist der Anspruch auf die Leistung, also die Mängelbeseitigung, ausgeschlossen, **§ 281 Abs. 4**.

⁶⁸⁰ MünchKomm/Busche § 634 Rn. 71.

- Bei der Selbstvornahme kann der Besteller einen **Vorschuss** für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, § 637 Abs. 3.
- Verlangt der Besteller einen Vorschuss, so hat er die Pflicht zur späteren **Abrechnung**.⁶⁸¹ Es besteht kein Anspruch auf Abrechnung des Vorschusses, wenn dem Besteller Schadensersatzansprüche in Höhe des zur Mängelbeseitigung notwendigen Betrags in gleicher Höhe zustehen.⁶⁸²

Ferner ist der Anspruch auf **Ersatz von Mangelbeseitigungskosten** aus **§§ 634 Nr. 2, 637** von dem Anspruch auf **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** gemäß **§ 634 Nr. 4** i.V.m. **§ 284** zu unterscheiden.

Fall 12: Maroder Marmorboden

B beauftragt schriftlich den Unternehmer U, in den Sommerferien den maroden Marmorboden, der in der Diele seines Hauses liegt, abzuschleifen und neu zu versiegeln. U führt den Auftrag aus. Die Zusammensetzung des für die Versiegelung erforderlichen Mittels hat der Hersteller geändert, ohne U darauf hinzuweisen. Infolgedessen bilden sich Schlieren auf dem Boden. B fordert U zur Mangelbeseitigung auf. Dieser weigert sich nachdrücklich mit dem Hinweis, dass er den Mangel nicht zu vertreten habe. B fragt, ob er den Mangel von einem anderen Unternehmer beseitigen lassen und Ersatz der voraussichtlichen Kosten in Höhe von 2.500 € verlangen kann.

432 A. Anspruch aus §§ 633 Abs. 2 Nr. 2, 634 Nr. 2, 637

Ein Anspruch des B gegen U auf Ersatz der Mangelbeseitigungskosten könnte sich aus §§ 633 Abs. 2 Nr. 2, 634 Nr. 2, 637 ergeben.

I. Werkvertrag

B hat U „beauftragt“, in den Sommerferien den Marmorboden abzuschleifen und U hat den Auftrag ausgeführt. U schuldet nicht das Tätigwerden, sondern einen Erfolg. Gemäß **§ 632 Abs. 1** gilt eine Vergütung als **stillschweigend vereinbart**, da die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ein wirksamer Werkvertrag liegt mithin vor.

II. Sachmangel

U hat seine Pflicht aus **§ 633 Abs. 1**, das Werk dem Besteller sachmangelfrei zu verschaffen, verletzt, denn das Werk weist aufgrund der Schlieren keine Beschaffenheit auf, die bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann, **§ 633 Abs. 2 Nr. 2**.

III. Frist oder Entbehrlichkeit

Da das Werk mangelhaft ist, kann nach § 634 Nr. 2 i.V.m. § 637 der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieser Auf-

⁶⁸¹ Grüneberg/Retzlaff § 637 Rn. 10.

⁶⁸² Grüneberg/Retzlaff § 637 Rn. 10.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgrenzung Werkvertrag zu anderen Vertragstypen	359	due diligence	342
Abnahme	382	Eigentumsvorbehaltskauf	347
Abnahmepflicht des Bestellers	382	Elektive Konkurrenz	62, 127, 419
Agenturgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel	276	Elektrizität	341
Aktualisierungspflicht	284	Erfindungen	341
Allgemeine Geschäftsbedingungen	379	Erfüllungs statt	245, 355
Allgemeine Leistungsstörungenregeln	178	Ersatz des Verzögerungsschadens	150
Anbringen	67	Erstellung von Individualsoftware	358
Anfänglich unbehebbarer Mangel	177	Fehlen einer Vergütungsabrede	366
Anforderungen		Fernwärme	341
Montage	12	Fixgeschäft	114, 426
objektive	12	Formverstoß	367
subjektive	12	Frachtvertrag	205
Anteilskauf, Gewährleistung	346	Frist zur Nacherfüllung	109, 425
Anwartschaftsrecht	398	Garantie	168
Äquivalenzinteresse	447	Übernahme	209
Architektenvertrag	473	Verbrauchsgüterkauf	333
Auftrag	363	Vertrag	360
Aufwendungsersatz	156, 430	Gefälligkeiten	377
Aussagen des Gehilfen	37	Gehilfen	37
Ausschluss der Nacherfüllung	417	Geistige Tätigkeit	358
Ausschluss des Schadensersatzanspruchs	274	Geschäftsbesorgungsvertrag	364
Bauträgervertrag	478	Gesellschaftsanteile	342
Bauvertrag	455	Gewährleistung beim Anteilskauf	346
Begriff des Sach- und Rechtsmangels	11 ff.	Gewährleistung beim Unternehmenskauf	344
Behebbarer Mangel	177	Gewährleistungsausschluss	
Beratungspflicht	178	beiderseitiger Handelskauf	171
Bereitstellung, forlaufende	297	gemäß § 445	170
Beschaffenheit	13, 411	Verbrauchsgüterkauf	261
Funktionalität	13	Grob fahrlässige Unkenntnis	168
Interoperabilität	13	Haftung	
Kompatibilität	13	Ausschluss gemäß § 377 HGB	171
Beschaffenheitsvereinbarung		Hemmung der Verjährungsfrist	442
negative	265	Hergestellte Sachen	166
Beschränkung auf Nacherfüllung	166	Herstellung nicht vertretbarer Sachen	484
Beschränkung des Schadensersatzanspruchs	162	Hilfskräfte	418
Beschränkungen durch Immaterialgüterrechte	51	Individualsoftware	358
Bestehende dingliche Belastungen der Kaufsache	51	Individuelle Sonderanfertigungen	484
Betriebsausfallschaden	152	Ingenieurvertrag	473
Beweislastumkehr	324	Inhalts- oder Erklärungsirrtum	172
Branchenüblichkeit	380	Installationsanleitung	27
Dienstvertrag	359	Integritätsinteresse	447
Dingliche Belastungen der Kaufsache	51	Inzahlungnahme	355
Doppelverkauf	355	Kauf auf Probe	352
Drittchadensliquidation	207	Kauf von Mehrheitsanteilen	346

Kauf von Rechten	339	Rechtskauf	339
Kauf von sonstigen Gegenständen	339	Rechtsmangel	50, 412, 448
Kaufgegenstand	3	Reparaturarbeiten	358, 377
Kaufvertrag	7, 361	Rückgewähr der mangelhaften Sache.....	86
Kennntnis des Mangels	168	Rücknahmepflicht	231
Know-how	341	Rücktritt	106, 428, 448
Kostenanschläge	379	des Bestellers	448
Kündigungsandrohung	404	vom Eigentumsvorbehaltskauf	350
Kündigungsrechte	391	Rügepflicht	171
des Bestellers	391, 393	Sach- und Rechtsgesamtheit	342
Leistungsgefahr	386	Sachen mit digitalen Elementen	279
Letztverkäufer	238	Sachmangel	12, 411, 448
Mangel	11, 411	Schadensersatz bei mangelhafter	
Anzeige	171	Kaufsache	133
Beseitigung	419	Schadensersatz statt der Leistung	430
Beseitigungskosten	432	Schadensersatzanspruch statt der	
Unwert	446	Leistung	134
von Einzelgegenständen	345	Schuldrechtsreform 2022	1
Mankolieferung	14	Selbstvornahme	101
Minderung	428, 448	Selbstvornahmerecht des Bestellers	424, 448
Mitwirkung des Bestellers	388	Sicherheitsleistung	395, 403
Montageanforderungen	12	Sicherungshypothek	403
Montageanleitung	27	Software	341
Nacherfüllung	415	Sonstige Gegenstände	341
Ausschluss	417	Sphärentheorie	453
modifizierter Erfüllungsanspruch	416	Stoffgleichheit	447
Rechtsfolgen	419	Störung der Geschäftsgrundlage	179
Verjährung	437	Stückkauf	3, 91
Nebenleistungspflichten beim Kauf	7	Tauschvertrag	355
Nebenpflichten	387	Taxmäßige Vergütung	376
Neubeginn der Verjährungsfrist	190, 442	Technisches Know-how	341
Neuherstellung	423	Übernahme einer Garantie	209
Obligatorische Rechte	51	Übliche Vergütung	376
Öffentliche Versteigerung		Unkörperlicher Arbeitserfolg	358
Gewährleistungsanspruch	170	Unmöglichkeit der Nacherfüllung	88
Öffentlich-rechtliche Beschränkungen	52	Unternehmenskauf	342
Öffentlich-rechtliche Lasten an Grund-		Unternehmer	357
stücken	55	Untersuchungs- und Rügepflichten	171
Preisgefahr	386, 451	Unverhältnismäßige Kosten	417
Privatrechtliche Rechte Dritter	51	Unwirksamkeit des Gewährleistungs-	
Rechte als Kaufgegenstand	339, 340	ausschlusses	167
Rechte des Bestellers beim Mangel		Unwirksamkeit des Rücktritts	130
des Werkes	410	Verbot abweichender Vereinbarungen	257
Rechtsbindungswille	378	Verbotsgesetz	368
Rechtsfolgen beim Kauf von Rechten		Verbraucherbauvertrag	466
und sonstigen Gegenständen	342	Verbrauchsgüterkauf	192, 481
Rechtsfolgen der Nacherfüllung	419	Gewährleistungsausschluss	261
Rechtsfolgen der Unmöglichkeit der		Rechtsfolgen	253
Nacherfüllung	88	Vereinbarte Beschaffenheit	13
Rechtsfolgen des Verbrauchsgüterkaufs	253	Vergütung	
		Fehlen einer Vergütungsabrede	366
		taxmäßige	376
		übliche	376

Vereinbarung über die Höhe	366	Vorleistungspflicht des Unternehmers	395
Vergütungsgefahr	450	Vorschuss	428
Vorschuss	428	Vorverhandlungen	377
Verhältnis der Gewährleistung zu den allg. Regeln der Leistungsstörung	177	Wahlrecht	419
Verhältnis der Gewährleistung zu den Anfechtungsregeln	172	Ware	247
Verhältnis der Gewährleistungsregeln zum Deliktsrecht	180	Ware mit digitalen Elementen	281
Verjährung		Warenkaufrichtlinie (WKRL)	1
der Mängelansprüche	437	Werbeideen	341
der Mängelgewährleistungsansprüche	181	Werklieferungsvertrag	362
Hemmung der Verjährungsfrist	442	Werkunternehmerpfandrecht	396
Neubeginn der Verjährungsfrist	190, 442	gutgläubiger Erwerb	400
Verkäuferregress	225	Werkvertrag	
Verlängerung der Verjährungsfristen	191	Abgrenzung zu anderen Vertragstypen	359
Verletzung von Beratungs- und Aufklärungspflichten	178	Formverstoß	367
Verstoß gegen SchwarzArbG	370	Verbotsgesetz	368
Vertraglich vorausgesetzte Verwendung	23	Verstoß gegen HandwO	369
Vertragliche Gewährleistung beim Unternehmenskauf	344	Wirksamkeit	367
Verwendung, vertraglich vorausgesetzte	23	Zustandekommen	357
Verzögerungsschaden Ersatz	150	Wiederkauf	353
Vollendung des Werkes	356	Wirksamkeit des Werkvertrags	367
Vollharmonisierung, Grundsatz	1	Zahlung eines Kaufpreises	3
Vorkaufsrecht	354	Zustandekommen des Werkvertrags	357
		Zuviellieferung	15
		Zweckerreichung	454